
S 42 AY 2/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Asylbewerberleistungen - Analogleistungen - Hilfe in sonstigen Lebenslagen - Reisekosten für die Wahrnehmung eines Anhörungstermins im Asylverfahren - atypischer Bedarf - analoge Anwendung - Hilfe zum Lebensunterhalt - abweichende Festlegung des individuellen Bedarfs - einmaliger Bedarf - sonstige Leistung nach § 6 AsylbLG - Anwendbarkeit auf Analogleistungsberechtigte
Leitsätze	Reisekosten, die analogleistungsberechtigten Ausländern anlässlich der Wahrnehmung eines Behördentermins im Asylverfahren entstehen, lösen keinen Anspruch auf Hilfe in sonstigen Lebenslagen aus.
Normenkette	AsylbLG § 1 Abs 1 Nr 1 ; AsylbLG § 2 Abs 1 F: 2014-12-10; AsylbLG § 6 Abs 1 S 1 ; SGB XII § 73 S 1 ; SGB XII § 27a Abs 4 S 1 F: 2011-03-24; SGB XII § 37 Abs 1 ; AsylVfG § 25 J: 1992

1. Instanz

Aktenzeichen	S 42 AY 2/17
Datum	13.07.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AY 21/17
Datum	22.10.2020

3. Instanz

Datum	24.06.2021
-------	------------

Â

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22.Â Oktober 2020 aufgehoben. Die Berufungen der KlÃ¤ger gegen das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 13.Â Juli 2017 werden zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃgerichtliche Kosten sind in allen RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Im Streit ist die Ãbernahme von Fahrt- und Ãbernachungskosten fÃ¼r die Wahrnehmung eines AnhÃ¶rungstermins im Asylverfahren in HÃ¶he von 191,25Â Euro.

Â

2

Die KlÃ¤ger sind ukrainische StaatsangehÃ¶rige, verheiratet und die Eltern eines 2013 geborenen Sohnes. Sie reisten 2014 jeweils mit einem Besuchsvisum nach Deutschland ein, hielten sich zunÃ¤chst bei der Mutter des KlÃ¤gers im Kreisgebiet des Beklagten auf und suchten im Oktober 2014 um Asyl nach. Die Antragstellung beim Bundesamt fÃ¼r Migration und FlÃ¼chtlinge (BAMF) erfolgte wegen ÃbermÃssiger Arbeitsbelastung des BAMF erst Anfang Juni 2015, als die KlÃ¤ger einer Gemeinschaftsunterkunft in B zugewiesen waren und dort ihren Aufenthalt hatten. Im Juli 2015 wurden die KlÃ¤ger, die wÃ¤hrend des Asylverfahrens Ãber Aufenthaltsgestattungen verfÃ¼gten, auf eigenes Betreiben nach H umverteilt (*Bescheid der LandesaufnahmebehÃ¶rde Niedersachsen â Standort Braunschweig* â vom 20.7.2015). Ihre AsylantrÃ¤ge wurden vom BAMF abgelehnt (*Bescheide vom 22.5.2017*).

Â

3

Vom Beklagten erhielten sie zunÃ¤chst Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), seit November 2015 sog Analogleistungen nach [Â§Â 2 AsylbLG](#), (ua bewilligt fÃ¼r Juli 2016 durch die insoweit herangezogene Stadt H mit Bescheid vom 1.8.2016). Ende Juni 2016 legten die KlÃ¤ger beim

Sozialamt der Stadt H die Ladung des BAMF vom 24.6.2016 zur Anhörung am 5.7.2016, 8.00 Uhr, in Ingolstadt vor und erkundigten sich wegen der Übernahme von Fahrt- und Hotelkosten. Nachdem sie Ende Juni 2016 erfolglos die Verlegung der Anhörung zu der Außenstelle des BAMF in Braunschweig beantragt hatten, fuhren sie mit ihrem Sohn und der Mutter des Klägers in deren Pkw am Vorabend der Anhörung nach Ingolstadt und übernachteten dort in einem Hotel. Die Kosten für die Fahrt und das Familienzimmer wurden von der Mutter des Klägers darlehensweise von der Mutter des Klägers getragen. Der Antrag der Kläger auf Kostenübernahme der Hotelkosten in Höhe von 84 Euro und der Benzinkosten in Höhe von (geschätzt) 107,25 Euro wurde abgelehnt (*Bescheid der Stadt H vom 15.7.2016; Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 19.12.2016*). Das Sozialgericht (SG) Hildesheim hat die hiergegen erhobenen Klagen abgewiesen (*Urteil vom 13.7.2017*). Auf die Berufungen der Kläger hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen das Urteil des SG und die angefochtenen Bescheide aufgehoben und den Beklagten verurteilt, den Klägern 191,25 Euro zu zahlen (*Urteil vom 22.10.2020*). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, der Anspruch auf Übernahme der für die Wahrnehmung des Anhörungstermins im Asylverfahren geltend gemachten Kosten ergebe sich aus [§ 2 Abs 1 AsylbLG](#) iVm [§ 73 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe](#) (SGB XII); es handle sich um einen atypischen Bedarf; die Geldleistungen nach [§ 73 Abs 1 Satz 2 SGB XII](#) seien als Beihilfe zu erbringen (Ermessensreduzierung auf Null).

Ä

4

Mit seiner Revision rügt der Beklagte eine Verletzung von [§ 73 SGB XII](#). Weder der vorliegende Mobilitätsbedarf noch die Übernachtungskosten der Kläger unterfielen dieser Norm. Eine abweichende Festlegung des Regelsatzes zugunsten der Kläger nach [§ 2 Abs 1 AsylbLG](#) iVm [§ 27a Abs 4 Satz 1 SGB XII](#) komme wegen des nur einmaligen Bedarfs nicht in Betracht. Mobilitätsbedarfe seien im Regelsatz berücksichtigt. Die bewusste Herausnahme von Übernachtungskosten aus der Regelsatzberechnung schließe auch bei [§ 73 SGB XII](#) die Anerkennung einer besonderen Lebenslage aus. Auch eine Anwendung des [§ 6 AsylbLG](#) komme nicht in Betracht. Soweit das LSG eine Ermessensreduzierung auf Null angenommen habe, sei eher an die Notwendigkeit einer Kostenregelung durch das BAMF zu denken, als den Sozialhilfeträger in die Pflicht zu nehmen.

Ä

5

Der Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. Oktober 2020 aufzuheben und die Berufungen der Kläger gegen das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 13. Juli 2017 zurückzuweisen.

Â

6

Die Kl  ger beantragen,
die Revision zur  ckzuweisen.

Â

7

Sie halten das Urteil des LSG f  r zutreffend.

Â

II

Â

8

Die zul  ssige Revision des Beklagten ist begr  ndet ([    170 Abs   2 Satz   1 Sozialgerichtsgesetz](#)). Die Kl  ger haben gegen den Beklagten keinen Anspruch auf   bernahme der f  r die Wahrnehmung des Anh  rungstermins im Asylverfahren geltend gemachten Kosten, weder nach [    2 Abs   1 AsylbLG](#) iVm [    73 SGB   XII](#) noch nach [    6 Abs   1 Satz   1 AsylbLG](#) noch nach [    2 Abs   1 AsylbLG](#) iVm [    27a Abs   4 Satz   1 Alt   2 SGB   XII](#) (in der bis 31.12.2016 geltenden Fassung).

Â

9

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist der Bescheid der Stadt H vom 15.7.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Beklagten vom 19.12.2016 ([    95 SGG](#)), mit dem der Antrag der Kl  ger auf   bernahme der Kosten f  r die Wahrnehmung des Anh  rungstermins im Asylverfahren am 5.7.2016 in Ingolstadt abgelehnt worden ist. Hiergegen wenden sich die Kl  ger zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([    54 Abs   1 Satz   1, Abs   4 SGG](#) , [    56 SGG](#)), soweit sie den Anspruch auf [    2 Abs   1 AsylbLG](#) iVm [    73 SGB   XII](#) st  tzen; denn sie gehen wegen einer Ermessensreduzierung auf Null von einem gebundenen Anspruch aus. Soweit die Kostenerstattung als (einmalige) Erh  hung des Regelsatzes (vgl. [    2 Abs   1 AsylbLG](#) iVm [    27a Abs   4 Satz   1 SGB   XII aF](#)) geltend gemacht wird, ist die kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage statthafte Klageart; der Bescheid vom 1.8.2016, mit dem die Leistungen f  r Juli 2016 bewilligt wurden und der in diesem Fall vom Beklagten auf Grundlage von [    48](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch       Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz   (SGB   X) zu   ndern

wäre, ist insoweit in das laufende Widerspruchsverfahren einzubeziehen ([Â§ 86 SGG](#); zum Ganzen bereits *Bundessozialgericht vom 20.4.2016* [â„Â BA 8 SO 5/15 R](#) [â„ BSGE 121, 139](#) = *SozR 4-3500 Â§ 18 Nr 3, RdNr 9*). Nicht Streitgegenstand des Verfahrens ist nach entsprechender Klarstellung im Revisionsverfahren eine darlehensweise Leistungsgewährung (vgl. [Â§ 2 Abs 1 AsylbLG](#) iVm [Â§ 37 Abs 1 SGB XII](#)), weil das Begehren der Kläger ([Â§ 123 SGG](#)) sich ausschließlich auf eine zuschussweise Übernahme der Kosten richtet.

Â

10

Der angefochtene Bescheid ist formell rechtmäßig. Nach den bindenden Feststellungen des LSG zum Landesrecht ([Â§ 163 SGG](#)) ist der Beklagte seit der Umverteilung der Kläger nach H 2015 für die Durchführung des AsylbLG sachlich und örtlich zuständig ([Â§ 2 Abs 1 Satz 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des AsylbLG vom 11.3.2004, Nds GVBl S 100](#); geändert mWv 1.1.2007 durch Gesetz vom 13.12.2007, Nds GVBl S 710; [Â§ 10a Abs 1 Satz 1, Â§ 10 Satz 1 AsylbLG](#)) und hat die Stadt H zur Durchführung der Aufgaben nach dem AsylbLG im Namen des Beklagten herangezogen ([Â§ 2 Abs 3 Satz 1 Nds AufnG](#)); über Widersprüche entscheidet der Beklagte ([Â§ 1 Abs 1 und 2, Â§ 2 Abs 1 Satz 1 der Heranziehungsvereinbarung vom 16.2.2016](#)).

Â

11

In der Sache besteht ein Anspruch aus [Â§ 2 Abs 1 AsylbLG](#) (hier in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes vom 10.12.2014) iVm [Â§ 73 SGB XII](#) (in der ab 1.1.2005 unverändert geltenden Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003) entgegen der Auffassung des LSG nicht. Die Kläger sind zwar Analogleistungsberechtigte, die Voraussetzungen einer *â„Hilfe in sonstigen Lebenslagenâ„* nach [Â§ 73 SGB XII](#) liegen aber nicht vor.

Â

12

Nach [Â§ 2 Abs 1 AsylbLG](#) ist abweichend von den [Â§ 3 bis 7 AsylbLG](#) das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Kläger waren im Juli 2016 als Inhaber von Aufenthaltsgestattungen ([Â§ 55 Abs 1 Asylgesetz](#); hier in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28.8.2013) gemäß [Â§ 1 Abs 1 Nr 1 AsylbLG](#) dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem AsylbLG und

haben seit November 2015 die zum damaligen Zeitpunkt geltende, an die Dauer eines Asylverfahrens typisierend angelehnte Wartefrist von 15 Monaten erfüllt. Die Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland haben sie weder durch die bloße direkte ohne Umweg über einen sicheren Drittstaat Einreise in das Bundesgebiet noch durch das Betreiben des im Juli 2016 noch nicht abgeschlossenen Asylverfahrens (vgl. dazu BSG vom 17.6.2008 – [BÄ 8/AY 13/07 R](#) – juris RdNr. 14) rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst (vgl. zum Rechtsmissbrauch im Einzelnen BSG vom 17.6.2008 – [BÄ 8/9b AY 1/07 R](#) – [BSGE 101, 49](#) = [SozR 4-3520 ÄSÄ 2 Nr. 2](#), RdNr. 32 ff. und BSG vom 24.6.2021 – [BÄ 7/AY 4/20 R](#) – zur Veröffentlichung in [BSGE](#) und [SozR 4](#) vorgesehen). Ein solches Verhalten lag nach den Feststellungen des LSG, das keine Anhaltspunkte für ein vorwerfbar verspätetes Asylgesuch oder fehlerhafte Angaben zur Identität erkennen konnte, nicht vor.

Ä

13

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist nach [ÄSÄ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) abweichend von den [ÄSÄ 3](#) bis [7](#) das SGB XII auf die Kläger entsprechend anzuwenden; diese entsprechende Anwendung erfasst auch die Vorschriften des Neunten Kapitels über die Hilfe in anderen Lebenslagen (vgl. zur Blindenhilfe nach [ÄSÄ 72 SGB XII](#) BSG vom 24.6.2021 – [BÄ 7/AY 1/20 R](#) – zur Veröffentlichung in [SozR 4](#) vorgesehen). Die Voraussetzungen des [ÄSÄ 73 SGB XII](#) liegen jedoch nicht vor. Nach Satz 1 dieser Norm können Leistungen auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Eine sonstige Lebenslage iS des [ÄSÄ 73 Satz 1 SGB XII](#) zeichnet sich dadurch aus, dass sie von keinem anderen Leistungsbereich des SGB XII erfasst ist und damit eine atypische Bedarfslage darstellt (vgl. BSG vom 29.5.2019 – [BÄ 8/SO 8/17 R](#) – [SozR 4-4200 ÄSÄ 24 Nr. 8 RdNr. 14](#) und BSG vom 29.5.2019 – [BÄ 8/SO 14/17 R](#) – FEVS 71, 221 = [juris RdNr. 11](#), jeweils mwN).

Ä

14

Leistungen nach [ÄSÄ 73 SGB XII](#), die zu den Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel des SGB XII gehören, erfordern eine besondere, atypische Situation, die vorliegend mit der Wahrnehmung eines Termins bei einer Behörde und den dabei entstandenen Kosten nicht verbunden ist. Die am 5.7.2016 anlässlich der Wahrnehmung des Anhörungstermins in Ingolstadt entstandenen Fahrt- und Übernachtungskosten stellen keinen atypischen Bedarf iS des [ÄSÄ 73 SGB XII](#) dar (vgl. zu Mobilitätsbedarfen beim Umgangsrecht als „Mehrbedarf zum Regelbedarf“ etwa BSG vom 11.2.2015 – [BÄ 4/AS 27/14 R](#) – [BSGE 118, 82](#) = [SozR 4-4200 ÄSÄ 21 Nr. 21](#), RdNr. 17 f.; BSG vom 28.11.2018 – [BÄ 14/AS 48/17 R](#) – [BSGE 127, 78](#) = [SozR 4-4200 ÄSÄ 21 Nr. 30](#), RdNr. 20 f.). Sowohl sonstige Verwaltungsgebühren als auch Mobilitätsbedarfe bzw. Verkehrsdienstleistungen und auch Gaststätten- und

Beherbergungsdienstleitungen sind als typischerweise anfallende Bedarfe bei der Bemessung des Regelbedarfs ([Â§ 27a Abs 2 Satz 1 iVm Â§ 28 SGB XII](#), in der Fassung vom 24.3.2011, [BGBl I 453](#)) beachtet und entweder als regelbedarfsrelevant anerkannt oder in der Weise ber cksichtigt worden, dass sie nicht zu einer Erh hung der Leistungen gef hrt haben. Es sind dies keine â  unbenanntenâ   Bedarfe; f r [Â§ 73 Satz 1 SGB XII](#) ist damit kein Raum.

 

15

Die dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach [Â§ 28 SGB XII](#) (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 24.3.2011, RBEG 2011) zugrundeliegende Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008 erfasste in Abteilung 12 unter der Rubrik S â  Sonstige Waren und Dienstleistungenâ   in der Rubrik S/03 ua auch Bedarfe, die im Zusammenhang mit verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorg ngen entstehen, â  sonstige Verwaltungsgeb hrenâ  , die bei der Ermittlung des Regelbedarfs unter dem Code 1270 900 â  Sonstige Dienstleistungen, nicht genannteâ   ber cksichtigt wurden ([BT-Drucks 17/3404 S  63](#) f, vgl Statistisches Bundesamt, Fachserie 15, Heft 7, 2013, S  10, 52). Die EVS 2008 erfasste in Abteilung 7 die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben der Referenzhaushalte f r â  fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr/ohne auf Reisen)â   (vgl [BT-Drucks 17/3404, S  59](#)) ua Personenbef rderung im  ffentlichen Personennahverkehr und Schienenverkehr (Eisenbahn, S-Bahn, U-Bahn, Stra enbahn) und hat diese in ungek rzter H he als regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben f r Erwachsene anerkannt (vgl BSG vom 29.5.2019 â    [B  8  SO 14/17  R ](#) â   FEVS 71, 221 =  juris RdNr  14 mwN). Die Verbrauchsausgaben f r einen (eigenen) Pkw wurden nicht als existenzsichernd angesehen (vgl [BT-Drucks 17/3404 S  59](#)), ebenso nicht ausw rtige  bernachtungskosten, weil diese Ausgaben regelm  ig nicht der Existenzsicherung dienten (vgl Beherbergungs- und Gastst ttendienstleistungen in Abteilung 11 der EVS 2008, [BT-Drucks 17/3404 S  62](#) f); von den Beherbergungs- und Gastst ttendienstleistungen wurden bewusst nur 28,5 Prozent der durchschnittlichen Ausgaben als regelbedarfsrelevant eingestuft (Speisen und Getr nke in Restaurants, Caf s und an Imbissst nden sowie in Kantinen und Mensen). Damit sind die bei den Kl gern angefallenen Bedarfe dem Grunde nach bei der Regelsatzbemessung beachtet und ber cksichtigt worden.

 

16

Mangels Regelungsl cke scheidet eine â  analogeâ   Anwendung von [Â§ 73 Satz 1 SGB XII](#) bei einmaligen oder laufenden Bedarfslagen, die vom Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII erfasst sind, aus. Die vom LSG zur Begr ndung seiner Entscheidung in Bezug genommene fr here Rechtsprechung des BSG zu Fahrtkosten in Aus bung des Umgangsrechts (vgl BSG vom 7.11.2006 â    [B  7b  AS 14/06  R ](#) â   [BSGE 97, 242](#) =  [SozR 4-4200    20 Nr  1](#),

RdNr 21 ff), die insoweit f^{1/4}r Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â^{1/4} Grundsicherung f^{1/4}r Arbeitsuchendeâ^{1/4} (SGB II) noch auf [Â 73 SGB XII](#) rekurriert hatte, ist in der Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9.2.2010 ([1 BvL 1/09](#) uaâ^{1/4} [BVerfGE 125, 175](#) = *SozR 4â^{1/4}4200 Â 20 Nr 12*) und der Einf^{1/4}hrung von Mehrbedarfen f^{1/4}r einen atypischen laufenden Mehrbedarf (vgl. [Â 21 Abs 6 SGB II](#)) nicht fortgef^{1/4}hrt worden (vgl. zuletzt BSG vom 29.5.2019 â^{1/4} [BA 8 SO 8/17 R](#) â^{1/4} *SozR 4â^{1/4}4200 Â 24 Nr 8 RdNr 15*). F^{1/4}r Bedarfe, die der Sache nach vom Regelbedarf umfasst sind, kommt auch f^{1/4}r Leistungsberechtigte nach [Â 2 Abs 1 AsylbLG](#) neben den F^{1/4}llen der abweichenden Bemessung nach [Â 27a Abs 4 SGB XII](#) (dazu sp^{1/4}ter) nur die darlehensweise Gew^{1/4}hrung von Leistungen in Betracht ([Â 37 Abs 1 SGB XII](#)).

Â

17

Soweit das LSG darauf hinweist, dass die formale Anh^{1/4}ng des Ausl^{1/4}nders nach [Â 25 AsylG](#) ein Kernst^{1/4}ck des Asylverfahrens ist und auf unionsrechtlichen Verfahrensgarantien beruht, ist das zwar zutreffend, f^{1/4}hrt aber nicht zu einer anderen Beurteilung der Bedarfslage. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass die Wahrnehmung dieses Termins nicht an nicht vorhandenen Mitteln scheitert. Dies wird jedoch mit einer darlehensweisen Leistungsgew^{1/4}hrung auf Grundlage nach [Â 37 Abs 1 SGB XII](#) erreicht. Danach sollen auf Antrag notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden, wenn im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umst^{1/4}nden unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann. Um einen solchen Bedarf handelt es sich der Sache nach, ohne dass eine abschlie^{1/4}ende Entscheidung zu den hier vorliegenden Umst^{1/4}nden des Einzelfalls erforderlich w^{1/4}re. Die Kl^{1/4}ger haben eine darlehensweise Gew^{1/4}hrung (zumindest im Revisionsverfahren) ausdr^{1/4}cklich nicht beantragt.

Â

18

Dass der Gesetzgeber in [Â 6 Abs 1 Satz 1 Alt 4 AsylbLG](#), der aber auf die Kl^{1/4}ger keine Anwendung findet (dazu sogleich), typisierend f^{1/4}r diejenigen Personen, die sich im Asylverfahren befinden und die Wartefrist des [Â 2 Abs 1 AsylbLG](#) noch nicht erf^{1/4}llt haben, einen Anspruch auf bestimmte sonstige Leistungen vorsieht, die zur Erf^{1/4}llung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind, f^{1/4}hrt nicht zur normativ begr^{1/4}ndeten Annahme eines in gleicher Weise bestehenden atypischen Bedarfs f^{1/4}r Analogleistungsberechtigte, die die Wartefrist erf^{1/4}llt haben und leistungsberechtigt nach [Â 2 Abs 1 AsylbLG](#) iVm [Â 73 SGB XII](#) sind. Eine solche normative Erstreckung eines anerkannten atypischen Bedarfs f^{1/4}r Personen, die sich erst kurze Zeit im Bundesgebiet aufhalten, auf Personen mit verfestigtem Aufenthalt ist weder geboten noch sachgerecht. Die reduzierten

Grundleistungen nach [Â§Â 3 AsylbLG](#) sind bei Leistungsberechtigten nach [Â§Â 1 AbsÂ 1 NrÂ 1 AsylbLG](#) (nur) fÃ¼r die Dauer des Asylverfahrens gedacht; die Ã¶ffnungsklausel des [Â§Â 6 AsylbLG](#) hat Auffangfunktion. Hingegen sind Analogleistungsberechtigte nach ErfÃ¼llung der Wartefrist nach [Â§Â 2 AbsÂ 1 AsylbLG](#) zwar weiterhin dem AsylbLG zugeordnet, erhalten aber hÃ¶here Leistungen und profitieren auch und gerade von der Regelbedarfsermittlung nach dem SGBÂ XII und damit auch von der Anerkennung von bei verfestigtem Aufenthalt typischerweise bestehenden Bedarfen. Soweit das LSG darauf hinweist, dass die Anerkennung eines existentiellen Bedarfs im Bereich der Grundleistungen im Grundsatz auch fÃ¼r dessen rechtliche Relevanz im Rahmen der Analogleistungen sprechen kann, ist dem in dieser Allgemeinheit zwar nicht zu widersprechen. Was sich bei einem beginnenden oder kurzfristigen Aufenthalt wÃ¤hrend der Dauer eines Asylverfahrens noch als atypische Bedarfslage zusÃ¤tzlich zu den (reduzierten) Grundleistungen erweist, stellt sich aber (wie oben ausgefÃ¼hrt) wegen der Kosten fÃ¼r Mitwirkungspflichten bei einem lÃ¤ngeren verfestigten Aufenthalt unter dem Regime des [Â§Â 2 AbsÂ 1 AsylbLG](#) mit der einhergehenden BerÃ¼cksichtigung solcher Kosten bei der Regelbedarfsermittlung nach dem SGBÂ XII als benannte und damit nicht mehr atypische Bedarfslage dar.

Â

19

Da die KlÃ¤ger Analogleistungen nach [Â§Â 2 AbsÂ 1 AsylbLG](#) beanspruchen kÃ¶nnen, scheidet die (unmittelbare oder entsprechende) Anwendung des [Â§Â 6 AbsÂ 1 AsylbLG](#) als Anspruchsgrundlage aus. Nach dem Wortlaut der Norm und der Bedeutung der Grundleistungen nach [Â§Â 3 ff AsylbLG](#) als eigenstÃ¤ndiges Sicherungssystem zur GewÃ¤hrleistung des menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums in der ersten Zeit des Aufenthalts wÃ¤hrend des Asylverfahrens kÃ¶nnen Analogleistungsberechtigte nach [Â§Â 2 AsylbLG](#) aus [Â§Â 6 AsylbLG](#) keine Rechte herleiten, weil die Vorschriften des SGBÂ XII an die Stelle der Vorschriften Ã¼ber die existenzsichernden Leistungen des AsylbLG treten.

Â

20

Auch ein Anspruch nach [Â§Â 27a AbsÂ 4 SatzÂ 1 AltÂ 2 SGBÂ XII](#) aF unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 1.8.2016, der Analogleistungen fÃ¼r Juli 2016 bewilligt hat, kommt nicht in Betracht. Danach wird im Einzelfall der individuelle Bedarf abweichend vom Regelsatz festgelegt, wenn ein Bedarf unabweisbar seiner HÃ¶he nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Ein lediglich einmalig auftretender Bedarf unterfÃ¤llt nicht dem Anwendungsbereich dieser Norm, sondern es wird ein laufender hÃ¶herer Bedarf vorausgesetzt (*Coseriu in Kommentar zum Sozialrecht*, 4.Â Aufl 2015, [Â§Â 27a SGBÂ XII](#) RdNrÂ 10; *R.Â Becker in jurisPK-SGBÂ XII*, 2.Â Aufl 2014, [Â§Â 37](#) RdNrÂ 12 ; *offengelassen von BSG vom 20.4.2016 â BÂ 8Â SO 5/15Â RÂ â BSGE 121, 139* =Â SozR 4-3500 [Â§Â 18](#) NrÂ 3, RdNrÂ 13), wie sich auch aus der zum 1.1.2017 klarstellend geÃ¤nderten

Gesetzesfassung ergibt (vgl [BT-Drucks 18/9984](#), 90). Für die Deckung einmaliger Bedarfsspitzen ist damit ein âergÃnzendesâ Regelsatzdarlehen nach [Â§ 37 Abs 1 SGB XII](#) zu gewÃhren.

Â

21

Ein Anspruch nach [Â§ 9 Abs 3 Satz 1 AsylbLG](#) iVm [Â§ 65a Abs 1](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch âAllgemeiner Teilâ (SGB I) kommt ebenfalls nicht in Betracht. Danach kann auf Antrag Ersatz notwendiger Auslagen in angemessenem Umfang erhalten, wer einem Verlangen des zustÃndigen LeistungstrÃgers nach den [Â§ 61](#) oder [62 SGB I](#) nachkommt. [Â§ 65a SGB I](#) ist zwar auch im Bereich des SGB XII anwendbar (vgl Gutzler in Lilge/Gutzler, SGB I, 5. Aufl 2019, [Â§ 65a RdNr 3](#)), aber auf das Sozialverwaltungsverfahren zugeschnitten und betrifft nur das RechtsverhÃltnis zwischen der SozialbehÃ¶rde, die ein Tun nach [Â§ 61 f SGB I](#) verlangt, und einer Sozialleistungen beantragenden Person. Vorliegend zielt dieser Kostenerstattungsanspruch also auf Mitwirkungspflichten in Bezug auf die Leistungen nach dem AsylbLG ab. Eine analoge Anwendung auf Auslagen, die im Asylverfahren im VerhÃltnis zum BAMF entstehen, scheidet aus. Der Beklagte muss sich ein etwaiges Fehlverhalten des BAMF, das den AnhÃ¶rungstermin nicht in leicht erreichbare NÃhe zum Wohnort der KlÃger verlegt hatte, auch nicht zurechnen lassen.

Â

22

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Â

Erstellt am: 14.01.2022

Zuletzt verÃndert am: 21.12.2024